



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

Teil II – Verordnungen

24. Jahrgang

Potsdam, den 25. Januar 2013

Nummer 9

Vierte Verordnung zur Änderung der Grundschulverordnung

Vom 22. Januar 2013

Auf Grund des § 19 Absatz 5 des Brandenburgischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002 (GVBl. I S. 78), der durch Artikel 1 Nummer 15 Buchstabe d des Gesetzes vom 8. Januar 2007 (GVBl. I S. 2, 6) geändert worden ist, verordnet die Ministerin für Bildung, Jugend und Sport:

Artikel 1

Änderung der Grundschulverordnung

Die Anlage 2 der Grundschulverordnung vom 2. August 2007 (GVBl. II S. 190), die zuletzt durch Verordnung vom 22. August 2011 (GVBl. II Nr. 48) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„Anlage 2

(zu § 4 Absatz 4, 6 und 7)

Landkreis _____
Gesundheitsamt _____
Straße, Hausnummer _____
PLZ, Ort _____

bzw.
Kopfbogen des Landkreises

Datum

Schulärztliche Stellungnahme des Kinder- und Jugendgesundheitsdienstes gemäß § 4 Absatz 4 der Grundschulverordnung

Name:	Vorname:
geboren am:	<input type="checkbox"/> weiblich <input type="checkbox"/> männlich
Wohnanschrift:	
Schule:	

Schulärztliche Hinweise/Empfehlungen zum Schulanfang**Aktuelle Körpergröße:**cm**Aktuelles Gewicht:**kg

für körpergrößengerechte Schulmöbel bitte beachten

Empfohlene Stuhlgröße:
(DIN I ISO 5970)

-
- 1/orange (unter 113 cm)
-
-
- 3/gelb (von 128 bis 142 cm)

-
- 2/lila (von 113 bis 127 cm)
-
-
- 4/rot (von 143 bis 157 cm)

Händigkeit

-
- rechts
-
- links
-
- beidseitig

Sehen

-
- Sehinderung/Verdacht
-
- rechts
-
- links
-
- beidseitig
-
-
- Das Sehvermögen ist durch die verordnete Brille voll kompensiert.
-
-
- Das Sehvermögen ist zurzeit mit einer Brille nicht voll korrigierbar.
-
-
- Das räumliche Sehen ist auffällig.
-
-
- Es wird empfohlen, das Kind einem Facharzt vorzustellen.

Hören

-
- Hörminderung/Verdacht
-
- rechts
-
- links
-
- beidseitig
-
-
- Das Kind trägt ein Hörgerät.
-
-
- Es wird empfohlen, das Kind einem Facharzt vorzustellen.

Sprache/Sprechen

-
- Sprachentwicklungsrückstand
-
-
- Die Verständigung in deutscher Sprache ist nur eingeschränkt möglich.
-
-
- Das Kind befindet sich in logopädischer Behandlung.
-
-
- Es wird empfohlen, eine entsprechende Behandlung zu veranlassen.

Auffälligkeiten der Motorik und Körperkoordination

-
- Grobmotorik
-
-
- Feinmotorik
-
-
- Das Kind befindet sich in entsprechender Behandlung.
-
- Ergotherapie
-
- Physiotherapie
-
-
- Es wird empfohlen, eine entsprechende Behandlung zu veranlassen.

Auffälligkeiten der emotionalen/sozialen Entwicklung

-
- Das Kind ist in der psychosozialen/emotionalen Reife entwicklungsverzögert.
-
-
- Das Kind befindet sich in entsprechender Behandlung.
-
-
- Es wird empfohlen, eine psychologische/kinder- und jugendpsychiatrische Diagnostik und Behandlung zu veranlassen.

Weitere Auffälligkeiten in folgenden Bereichen

-
- Ausdauer/Konzentration
-
- Aufgabenverständnis
-
- Zählen
-
-
- Visuelle Wahrnehmung
-
- Auditive Wahrnehmung

-
- Das Kind erhält heilpädagogische Frühförderung.**

Befunde, die aus medizinischer Sicht zu Beeinträchtigungen des Kindes im Schulunterricht führen könnten:

Vor Aufnahme in die Jahrgangsstufe 1 wird aus schulärztlicher Sicht

-
- eine Beratung zwischen Kinder- und Jugendgesundheitsdienst und Schule zum Förderbedarf des Kindes empfohlen.

Aus schulärztlicher Sicht

- bestehen keine Bedenken gegen die Aufnahme in die Schule.
 wird empfohlen, das Kind noch nicht in die Schule aufzunehmen.

Begründung für die Empfehlung der Zurückstellung vom Schulbesuch:

Mir ist bekannt, dass die Vertreterin oder der Vertreter des Kinder- und Jugendgesundheitsdienstes sich mit der Schule zu den Ergebnissen der vorstehenden schulärztlichen Stellungnahme verständigt.

Im Auftrag

Ärztin/Arzt im KJGD

Kenntnisnahme der Eltern (Sorgeberechtigte)⁴⁶.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2013 in Kraft.

Potsdam, den 22. Januar 2013

Die Ministerin für Bildung,
Jugend und Sport

Dr. Martina Münch